Datum: 11.06.2020

DIE WELTWOCHE

Kikos langer Weg in die Freiheit

Seine Flucht mit der Gefängnisaufseherin Angela Magdici sorgte 2016 weltweit für Schlagzeilen. In diesen Tagen hätte Hassan Kiko freikommen können. Doch die Vollzugsbehörden zögern.

Text von Alex Baur

Als Hassan Kiko in der Nacht auf den 8. Februar 2016 zusammen mit der Aufseherin Angela Magdici aus dem Bezirksgefängnis in Dietikon ZH türmte, hatte er bereits ein Jahr Untersuchungshaft hinter sich. Wegen dreier Sexualdelikte war er zu insgesamt siebeneinhalb Jahren Gefängnis verurteilt worden. Wenn ihm bei guter Führung ein Drittel der Strafe erlassen würde, standen dem damals 31-jährigen Syrer noch mindestens vier Jahre hinter Gittern bevor. Doch so lange wollte das verliebte Paar nicht warten. Valentinstag feierten die beiden in der Freiheit. Der flüchtige Traum ging fünf Wochen später im italienischen Bergamo zu Ende. Seither sitzt Kiko wieder hinter Gittern.

In diesen Tagen - am 19. Juni 2020 - wird Kiko die zwei Drittel seiner Strafe hinter sich haben. Gemäss Recherchen der *Weltwoche* sind seine Führungsberichte gut. Der Häftling hat sich, sieht man von seiner fünfwöchigen Flucht ab, in der Justizvollzugsanstalt Lenzburg an die Regeln gehalten. Seit drei Jahren besucht er freiwillig wöchentlich eine Therapie, um seinen Sexualtrieb in den Griff zu kriegen. Im Gefängnis hat er seine ehemalige Betreuerin geheiratet, die nun seinen Namen trägt.

Dürftige Beweislage

Einer vorzeitigen Entlassung stünde damit technisch nichts mehr im Weg. Doch die Zürcher Vollzugsbehörden zögern. Gewalt- und Sexualstraftäter können heute auch bei guter Führung nicht mehr ohne weiteres mit einer Entlassung auf Bewährung rechnen. Sie müssen glaubhaft machen, dass keine Rückfallgefahr besteht. Ohne schrittweise Vollzugslockerungen, die einen Straftäter auf die Freiheit vorbereiten sollen, wird aus dieser Gruppe von Tätern ohnehin keiner mehr entlassen. Solche sind nach einem Drittel der Strafe möglich.

Im Oktober 2018 wies die dafür zuständige Kommission eine Vollzugslockerung ab. Kiko wurde seine Therapiewilligkeit zwar zugutegehalten, zugleich wurde aber Misstrauen laut, ob er es wirklich ernst meinte. Die Fachkommission ging zudem von einer erhöhten Fluchtgefahr aus. Zwar pflegte der Syrer eine intensive Beziehung zu seiner Ehefrau, soweit das Haftregime dies zuliess. Doch sie war just die Frau, die ihm schon einmal zur Flucht verholfen hatte. Erfolglos hatte die Anwältin des Straftäters eingewandt, dass das Paar nicht so dumm wäre, sich mit einer erneuten Flucht Kikos vorzeitige Entlassung aus dem Vollzug zu verbauen. Wo sollten die beiden auch hingehen? Seine Heimat ist keine verlockende Option, jedes andere Land würde ihn an die Schweiz ausliefern.





Die beste Zeugin war das Opfer: Sexualstraftäter Kiko, Aufseherin Magdici.

Nicht minder verzwickt ist die Frage der Therapie. Bezüglich der ersten zwei Delikte ist Hassan Kiko geständig. In beiden Fällen wurde er wegen sexueller Nötigung verurteilt.

Der Syrer war den jungen Frauen, die ihn als Coiffeur aufgesucht hatten, unvermittelt und massiv an die Wäsche gegangen. Während er im ersten Fall recht brutal vorging, liess er im zweiten Fall schnell vom Opfer ab, als sich dieses resolut zur Wehr setzte. Im dritten Fall, bei dem er wegen Vergewaltigung verurteilt wurde, hatte er jedoch stets jede Schuld bestritten.

Tatsächlich war die Beweislage im dritten Fall («So ein wenig weggeschubst», *Weltwoche* Nr. 32/16) mehr als dürftig. Es ging um sexuelle Handlungen mit einer sehr jungen Brasilianerin, die einvernehmlich begonnen hatten, die ihr aber plötzlich zu weit gegangen sein sollen. Die Strafanzeige hatte ihr Stiefvater erstattet, notabene gegen ihren expliziten Willen. Da Kiko bestritt, die Frau je getroffen zu haben, bis er dank einer DNA-Spur überführt wurde, glaubte keiner seinen Unschuldsbeteuerungen.

Die Untersuchung war lausig, mögliche Zeugen wurden nie befragt, die Bilder der Sicherheitskameras nicht ausgewertet. Doch die beste Zeugin der Verteidigung war in jenem Fall das Opfer selbst. Die Brasilianerin erklärte, sie habe den Sex zwar nicht gewollt, dies dem Mann aber auch nicht explizit mitgeteilt. Im Zweifel entschieden die Gerichte gegen den einschlägig vorbestraften Angeklagten.

Ausgeprägte Manipulationsfähigkeit

Niemand kann in unserem Rechtssystem zu einem Geständnis gezwungen werden. Bei der Entlassung eines Sexualstraftäters auf Bewährung sind Einsicht und Reue aber Voraussetzung. Ein Fehlurteil ist in diesem System nicht vorgesehen. Wie aus einem Urteil des Verwaltungsgerichts vom Juni 2019, das der *Weltwoche* vorliegt, hervorgeht, stand die «mangelnde Einsicht» bezüglich der zweiten Straftat einer Vollzugslockerung im Weg. Die Flucht mit der Aufseherin weise zudem darauf hin, dass Kiko über eine ausgeprägte Manipulationsfähigkeit verfüge.

Nur zwei Monate nachdem das Verwaltungsgericht sein Gesuch abgeschmettert hatte, gewährt die Zürcher Strafvollzugsbehörde Hassan Kiko im August 2019 vier Hafturlaube bis Ende-Jahr. Weil er nach jedem Ausgang wieder pünktlich ins Gefängnis zurückgekehrt war, wurde er im letzten Dezember in die halboffene Anstalt Wauwilermoos versetzt. Läuft alles nach Plan, wäre Kiko spätestens im nächsten Februar ein freier Mann. Theoretisch müsste er dann nach Syrien ausgeschafft werden, was aber auf absehbare Zeit kaum möglich sein wird.